

# Haus- und Badeordnung

Werte Gäste der Therme St. Kathrein! Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, einer Saison- oder Jahreskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und erkennen damit die folgende Haus- und Badeordnung als Vertragsinhalt an.

## 1. Pflichten der Badeanstalt

### 1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes, bzw. Aufenthalt verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

### 1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannten Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen. Saison- und Jahreskartenbesitzer können in diesem Fall kein generelles Zutrittsrecht geltend machen. Sie sind hinsichtlich der Zutrittsreihenfolge bei Freiwerden von Gästekapazitäten den Tagesgästen gleichgeschaltet.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

### 1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

### 1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden. Zur Sicherheit der Badegäste und zum Schutz vor Vandalismus sind in der Therme Überwachungskameras installiert.

### 1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

### 1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

### 1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen. Aus diesem Grund erhalten Kinder unter 12 Jahren nur in Begleitung einer volljährigen Begleitperson Zutritt zur Therme.

### 1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.
- (3) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden an Gegenständen, die durch Wasserkontakt verursacht werden.
- (4) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

## 2. Pflichten der Gäste

### 2.1. Eintrittskarten, Chip-Bänder, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Kassabelege sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Kassabelege bzw. Chip-Bänder werden nicht neu ausgegeben.
- (3) Für ausgegebene Chip-Bänder kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- (4) Die Eintrittskarte, ausgegebene Chip-Bänder sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Chip-Bänder ist eine Kautions von 50,00 € zu leisten.

### 2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Erziehungsberechtigten oder Aufsichts-/Pflegerpersonen) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- (4) Das Tragen von Taucherbrillen und ähnlichen Utensilien ist in den Becken der Saunalandschaft ausnahmslos verboten.
- (5) Der Zutritt in die Halle I, Wellnessbecken ist für Kinder unter 16 Jahren nicht erlaubt. Es steht der Badeanstalt frei, für Kinder unter 16 Jahren den Zutritt zeitweise oder dauerhaft zuzulassen. In diesem Fall gilt der Aushang an der Zutrittsstür zur Halle I.

### 2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die oben genannten Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.
- (3) Die Aufsichtsperson der Gruppe hat dafür zu sorgen, dass im gesamten Thermengebäude nicht gerannt wird, um Unfälle zu vermeiden.

### 2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sei sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

### 2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Barfußbereich sollte mit Badeschuhen betreten werden. Dort ist das Tragen von Straßenschuhen untersagt.
- (3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
- (5) Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehene Abfallbehälter zu geben. Der Liegeplatz ist sauber zu verlassen.
- (7) Die Benutzung von Glasbehältern im Barfußbereich ist nicht erlaubt.
- (8) Beim vorsätzlichen Verunreinigen der Becken (Schnee, Erde oder sonstige Gegenstände), sind die Reinigungskosten für das Becken zu tragen und es ist mit sofortigen Thermenverweis zu rechnen.
- (9) Kinderwagen dürfen nicht mit in den Thermenbereich genommen werden.
- (10) Die Zirkbetten dürfen nur trocken und mit einem Handtuch als Unterlage benutzt werden.
- (11) Die Saunen dürfen ausschließlich nur mit Handtuchunterlage benutzt werden. Es darf kein Schweiß direkt auf das Holz gelangen.
- (12) Im gesamten Saunabereich ist das Tragen von Badetextilien nicht erlaubt. Dem Gast steht es frei, sich mittels Bademantel und/oder Badetuch zu bedecken.
- (13) Für die Halle I gelten zeitlich befristete Zugangsverbote für Kinder unter 16 Jahren (Aushang beachten). Die Beckennutzung für die Halle I ist unter Beachtung der Altersbeschränkung nur für Kinder und Jugendliche erlaubt, die ohne Schwimmhilfe selbstständig schwimmen können.

### 2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasser-rutschen).
- (4) Im gesamten Saunabereich gilt striktes Handyverbot.

### 2.7. Außenbecken und Rutschenanlage

- (1) Bei Benutzung des Außenbeckens, ist während eines (heranziehenden) Gewitters verboten, um etwaige Verletzungen zu vermeiden!
- (2) Soweit die Aufsicht zur Räumung des Außenbeckens oder der Rutschenanlage auffordert ist dieser Aufforderung sofort Folge zu leisten.
- (2) Bei der Rutschenanlage gelten die ausgewiesenen Verhaltensregeln.

### 2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Für Wertgegenstände welche in das Badegelände eingebracht werden, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände werden an der Badekassa hinterlegt.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

### 2.9. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

### 2.10. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.